

114. Bildet die Einrichtung eines Gerichts betreffs Abholung der Postfächer einen Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Rechtsmittelfrist?

St. P. O. §. 44.

II. Straffenat. Beschl. v. 28. September 1880 g. B. u. Gen. Rep. 75/80.

I. Landgericht Tilsit.

In der Untersuchung wider B. und A. auf das Gesuch des Mitangeklagten A. um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 7. Juli 1880 hat das Reichsgericht in Erwägung,

daß zwar die Revisionsanmeldung des Mitangeklagten A. verspätet bei dem Gerichte eingegangen ist (§. 381 St. P. O.),

daß aber der Brief, in welchem die Revisionsanmeldung enthalten war, nach der amtlichen Auskunft des Kaiserl. Postamtes zu Tilsit bei diesem bereits am letzten Tage der Rechtsmittelfrist, am 9. Juni 1880 mittags zwischen 1 und 2 Uhr, zur Ausgabe gelangt ist, mithin durch die gewöhnliche Briefbestellung noch an demselben Tage, also rechtzeitig, in die Hände des Gerichtes gelangt sein würde, wenn das Gericht nach seinem Berichte vom 18. September d. J. die Postfachen von der Post nicht abholen ließe;

daß die Verspätung hiernach und durch die vom Willen des Mitangeklagten A. unabhängige, seiner Einwirkung entzogene Einrichtung des Gerichtes betreffs Abholung der Postfachen herbeigeführt, der genannte Mitangeklagte also durch einen unabwendbaren Zufall im Sinne des §. 44 St. P. O. an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist, gemäß der §§. 44—46. 505 Abs. 3 St. P. O. beschlossen:

daß der Mitangeklagte A. gegen die Versäumnis der Revisionsanmeldedfrist in den vorigen Stand wieder einzusetzen, die Revision gegen das Urteil des Königl. preuß. Landgerichtes zu Tilsit vom 2. Juni 1880 zuzulassen und zu instruieren und dem Angeklagten die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Last zu legen.